

Allgemeine Geschäftsbedingungen (allgemeiner Teil)
des IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m. b. H.

1. Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erstellung von Brandschutzkonzepten, Sicherheitsanalysen, die Durchführung von Bauabnahmen sowie für die Prüfung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen, brandschutztechnischen Anlagen, Maschinen sowie für sämtliche sonstigen von unserem Unternehmen erbrachten Leistungen. Sie stellen eine Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren diesbezüglichen Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien dar und gliedern sich in einen allgemeinen Teil und einen den Geschäftsfall entsprechenden auftragsspezifischen Teil, der dem allgemeinen Teil angehängt ist. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, außer sie werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt bzw. genehmigt. Ausdrücklich in Einzelverträgen ausgehandelte und schriftlich bestätigte Abweichungen von diesen AGB haben Vorrang, dies bei gleichzeitiger Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt entweder durch beidseitige firmenmäßig gezeichnete Unterschrift auf dem von uns erstellten schriftlichen Angebot oder einem dafür vorgesehen Formblatt zustande oder erlangt durch Ausstellung einer IBS-Auftragsbestätigung Gültigkeit. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages – einschließlich einer Abweichung von diesen Bedingungen - bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

3. Befundaufnahme, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Sind zur Erbringung unserer Leistungen, Begehungen und Überprüfungen vor Ort erforderlich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an der Befundaufnahme oder der Überprüfung mitzuwirken. Der Auftraggeber hat uns die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Unterlagen in der geforderten Form zeitgerecht und frei Haus beizustellen und alle geforderten Informationen zu erteilen. Soweit zur Vertragserfüllung Überprüfungen bzw. Überwachungen außerhalb unseres Unternehmens vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Objekten bzw. zum überprüfenden Bauteil in der Weise zu ermöglichen, dass eine ungehinderte Vertragserfüllung erfolgen kann. Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

4. Behördliche Genehmigungen

Sollten unsere Leistungen für behördliche Genehmigungen erforderlich sein, haften wir nicht dafür, dass die Genehmigung tatsächlich erteilt wird.

5. Rücktritt

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- a) wenn die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bzw. deren Weiterführung aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, unmöglich wird oder wesentlich verzögert würde bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar ist;
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf unser Begehren keine Vorauszahlung leistet oder im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder im Falle der Abweisung eines entsprechenden Konkurs- oder Ausgleichsantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
- c) wenn der Auftraggeber pflichtwidrig unsere vertraglichen Interessen verletzt;
- d) wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
- e) wenn der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einem unserer Mitarbeiter aus Anlass der Vertragserfüllung einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder sich im Rahmen der Auftragsleistung, in welcher Form auch immer, strafbar macht,

In allen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns alle Aufwendungen, welche zur Vorbereitung der Auftragsleistung notwendig waren, zu ersetzen.

Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Auftraggebers ist nur bis zum Beginn der Durchführung der beauftragten Leistungen mittels eingeschriebenen Briefes möglich. Es sind uns jedoch alle mit den Vorbereitungsarbeiten für die Auftragsleistung entstandenen Kosten zu ersetzen. Bei einem späteren Rücktritt steht uns trotz Unterbleibens der vollständigen Leistung das volle Entgelt zu.

6. Preis

Unsere Preise basieren auf den einschlägigen Richtlinien unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Wochenarbeitszeit. Auftragsleistungen können grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden. Sind Arbeiten außerhalb dieser normalen Arbeitszeit erforderlich, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der sich daraus ergebende Mehraufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7. Termin

Die vertraglich vereinbarten Termine sind für die Vertragsparteien verbindlich. Im Fall von nachträglichen Änderungen oder mangelnder Beistellung von geforderten Unterlagen verfällt unsere Terminverbindlichkeit. Terminverschiebungen, verursacht durch den Auftraggeber, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Mehrkosten, die aus obigen Terminverschiebungen resultieren, werden von uns in Rechnung gestellt.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

Wir gewährleisten, dass unsere Leistungen den jeweils vertraglich vereinbarten Normen und Richtlinien entsprechen. Wir können fachbezogenen Weisungen des Auftraggebers – im Sinn der von uns gesetzlich geforderten unabhängigen Sachverständigenstellung – nur insoweit nachkommen, als diese von uns fachlich ebenfalls vertreten werden können. Allfällige Mängel einer Gesamt- oder Teilleistung müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden, spätestens jedoch 30 Tage nach der Übermittlung dieser Gesamt- oder Teilleistung. Wir haften nur für unmittelbare Schäden, wenn der Auftraggeber uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist. Der Höhe nach ist unsere Haftung mit der im Akkreditierungsgesetz BGBl Nr. 468/1992 idgF und in der jeweils aktuellen Fassung der Akkreditierungsverordnung geforderten Mindesthaftpflichtversicherungssumme begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden (insbesondere entgangener Gewinn oder sonstige Folgeschäden) ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind unmittelbar spätestens aber 30 Tage nach Erbringung unserer Gesamt- oder Teilleistung geltend zu machen. Diese Haftungseinschränkungen gelten sowohl für Sach- als auch für Personenschäden.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine Verletzung der Obliegenheiten dieser allgemeinen Bedingungen entstehen und hat uns gegen allfällige Ansprüche Dritter, welcher Art auch immer, schad- und klaglos zu halten.

9. Zahlungsrückhalt

Der Auftraggeber ist bei gerechtfertigten Mängelrügen, außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Einbehaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

10. Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unsere Forderungen mit eigenen Forderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Sämtliche Verträge unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht. Als Erfüllung- und Zahlungsort gilt der Sitz unseres Unternehmens in 4020 Linz als vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten wird als Gerichtsstand die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (besonderer Teil A)
des IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m. b. H.

Ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (allgemeiner Teil) gilt als
**Auftragspezifischer Teil A für die Überprüfung brandschutztechnischer Anlagen (Brandmelde-,
Sprinkler-, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, etc.)**

- A1)** Sofern der Auftraggeber nicht gleichzeitig Betreiber der zu überprüfenden Anlage ist, steht es uns frei, Berichte auch dem Betreiber der zu überprüfenden Anlage zur Verfügung zu stellen, sofern der Auftraggeber dieser Vorgangsweise nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.
- A2)** Abweichend von Punkt 2 der AGB allgemeiner Teil kommt ein Vertrag auch dann zu Stande, wenn ein firmenmäßig gezeichnetes Auftragsformular bei uns einlangt oder wir mit dem Auftraggeber mündlich oder schriftlich bereits ein Beratungsgespräch oder einen Überprüfungs- oder Abnahmetermin vereinbaren.
- A3)** Ergänzend zu Punkt 3 der AGB allgemeiner Teil ist der Auftraggeber verpflichtet, auf seine Kosten eine mit der zu überprüfenden Anlage betraute Person für die Dauer der Überprüfung vor Ort beizustellen. Eine Funktionsprobe an den zu überprüfenden Anlagen muss technisch möglich sein.
- A4)** Ergänzend zu Punkt 3 der AGB allgemeiner Teil wird weiters festgelegt, dass, sollte für das Betreten des Betriebsareals eine persönliche Schutzausrüstung notwendig sein, der Auftraggeber bzw. Betreiber der Anlage verpflichtet ist, uns diese auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, hat uns der Auftraggeber davon zeitgerecht zu informieren und die Kosten der Bereitstellung durch uns zu übernehmen.
- A5)** Ergänzend zu Punkt 6 der AGB allgemeiner Teil gilt, dass – soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden - im Auftrag nicht enthaltene und nicht kalkulierte zusätzliche Besprechungen, die Durchführung von Überprüfungen vor Ort (z.B. Abnahmen, Revisionen), die Erstellung zusätzlich erforderlicher Konzepte, Berichte bzw. Gutachten über die durchgeführten Überprüfungen, Reisekosten (Kilometer, Diäten, Nächtigungskosten) und sonstige Aufwendungen (insbesondere Verbrauchsmaterialien) zusätzlich gesondert in Rechnung gestellt werden.
- A6)** Ergänzend zu Punkt 8 der AGB allgemeiner Teil haften wir bei Altanlagen nur – soweit nichts anderes vereinbart wird – für die zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage maßgeblich technischen und rechtlichen Standards.